

Allgemeine Angaben zu Weissenböck Fertiggaragen

(Diese Angaben gelten sinngemäß auch für Weissenböck Carports und Anbauteile)

Allgemeines:

Die Produktion, der Toreinkauf, etc. beginnen, wenn vom Auftraggeber eine Anzahlung in Höhe von € 2.400,- (inkl. USt) pro Garage bzw. Carport bzw. € 1.200,- (inkl. USt.) pro Anbauteil eingelangt ist.

Sektionaltore und elektrische Torantriebe werden nicht zeitgleich mit der Garage geliefert, sondern nachträglich durch Spezialisten vor Ort montiert.

Aufstellung:

Um eine reibungslose Anlieferung zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Zufahrtswege bis zum Aufstellplatz eine Achslast von ca. 10 t je Achse (= 4-Achs LKW) bzw. eine Gesamtlast von ca. 38 t aufnehmen können! Achtung: Hintere LKW-Abstützung (Druckplatte 2,40 x 0,45 m) drückt mit ca. 25-30 t auf das Erdreich vor dem vorderen Fundamentstreifen! Der Aufstellplatz selbst (Fläche zwischen den Fundamenten) wird bei Einzelgaragen nicht befahren. Für die Befestigung der Zufahrtswege eignet sich am besten Gräbermaterial 0-63 mm (kein Rollschotter oder Riesel!). Die Streifenfundamente sollen laut Fundamentplan ausgeführt werden, wobei die ca. 30 cm breiten Streifen bis auf Frosttiefe gegründet sein müssen. Die Fundamente sind unbedingt bis zum Außenbereich der Garage auf Gründungstiefe zu erstellen, da die Garage nur mit den Außenwänden aufliegt. Die Bodenplatte der Garage darf nicht auf dem Erdboden aufliegen (mind. 5 cm Luftraum erforderlich). Damit es bei Ankunft und Abfahrt zu keinen Beschädigungen kommt, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle nötigen Maßnahmen, beginnend bei öffentlichen Straßen bis hin zur Baustelle, bezüglich Befahrbarkeit und Befestigung zu treffen. Weiters ist der Standort der Garage bzw. die Grundstücksgrenze auf der Baustelle eindeutig zu markieren.

Zufahrtswege, Einfahrtsbreite oder sonstige Begrenzungen müssen eine lichte Weite entsprechend der Garagenbreite +30 cm Sicherheitsabstand aufweisen, überbaute Einfahrten oder Unterführungen eine lichte Höhe von 4,10 m. Bäume, Hecken etc. bitte vor der Anlieferung entsprechend schneiden. Soll die Garage bspw. unter einem Dachvorsprung aufgestellt werden, dann muss die Traufhöhe mind. 4,25 m betragen. Ab Vorderkante der abgesetzten Garage ist ein freies Ausfahrtsmaß von mindestens 9,70 m für den Spezialtransporter erforderlich. Bei Autokran-Aufstellung kann dieses Maß auch unterschritten werden. Den genauen Platzbedarf erfahren Sie in diesem Fall von uns. Das Aufstellgelände muss planeben und ohne Böschung sein. Für die Beschaffenheit des Platzes, des Grund und Bodens ist der Auftraggeber oder Bauherr verantwortlich. Selbst eine Besichtigung durch den Auftragnehmer entbindet Auftraggeber oder Bauherr nicht von seiner Verantwortlichkeit für den Zustand des Platzes. Die Benützung der Garage vor Übergabe eines Beauftragten unserer Firma geht auf Gefahr des Erwerbers.

Erforderliche Baugenehmigungsunterlagen:

Zum Aufstellen der Weissenböck-Fertigarage ist eine Baugenehmigung erforderlich. Der Bauherr benötigt einen Lageplan seines Grundstückes samt Katastralgemeindeangabe und Parz.Nr. In diesem Lageplan ist die zu errichtende Garage (Garagen) einzuzichnen. Bei Bedarf erstellen wir alle erforderlichen Unterlagen für die Einreichung (Bauansuchen, Einreichpläne, Baubeschreibung etc.). Diese Unterlagen sind dann beim zuständigen Amt einzureichen. Für die Einreichung bei der Baubehörde hat der Auftraggeber bzw. sein Architekt zu sorgen.

Liefer- und Zahlungsbedingungen:

Transport:

Die komplette Stahlbetonfertiggarage wird mit einem Spezialtransporter zum Aufstellungsort transportiert. Wenn es von der Zufahrt her möglich ist setzt der Spezialtransporter die Garage auf bauseits vorbereitete Streifenfundamente (lt. Fundament-

plan) auf. Für den Fall, dass eine geplante Garagenversetzung mit unserem Spezialtransporter nicht möglich ist, und der Einsatz eines separaten Mobilkranes erforderlich wird, sind diese Kosten nicht in unseren Preisen enthalten und auftraggebersseitig bei der Kranfirma direkt zu beantragen und abzurechnen. Vorangeführte Transportkosten verstehen sich inkl. einer max. Aufstellzeit von 1 Std. pro Garage. Für Wartezeiten des Spezialtransporters zufolge ungenügend vorbereiteter Zufahrt und/oder Unterbau für Zufahrt wird der jeweils gültige Stundenersatz zuzüglich allfälliger Spesen berechnet.

Zahlungen:

Vor Produktionsbeginn ist pro Garagen(Carport)körper/ Anbauteil eine Anzahlung zu leisten. Die Kosten für die erstellten Einreichunterlagen werden auch bei negativem Baubescheid in Rechnung gestellt. Grundsätzlich gilt als vereinbart, dass die Restsumme innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu begleichen ist. Die Zahlung von Sektionaltoren bzw. elektrischen Torantrieben wird erst dann fällig, wenn diese eingebaut wurden. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können.

Eigentumsvorbehalt:

Die Garagen sind unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Zahlbar und klagbar in Neunkirchen (Erfüllungsort). Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 1,2 % pro Monat verrechnet. Durch Temperatur- und Schwindspannungen entstandene Haarrisse bei unseren Fertiggaragen sowie Risse bei Aussparungen in unseren Fertiggaragen sind unvermeidbar und bedeuten keine Qualitätsminderung. Solche Risse gelten nicht als Mängel und werden von uns auch nicht beseitigt. Deshalb werden von uns auch keine wie immer bezeichneten Rechnungsabstriche deswegen anerkannt.

Beschädigungen:

Wenn auf Grund örtlicher Bedingungen Beschädigungen entstanden sind, wie Beschädigungen der Gehwege, Gehwegplatten, Einfriedungen des Rasens, auch von Gas-, Wasser-, Telefon- und Elektroleitungen, haften nicht wir, sondern gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

Aussteckung der Fundamente:

Die Aussteckung der Garagenabstellfläche muss bauseits vor der Anlieferung der Garage in sichtbarer Weise vorgenommen werden. **Für alle Garagen sind Fundamente notwendig, die nach unseren Angaben bauseits auszuführen sind.** Fundamentpläne stehen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung.

Gewährleistung:

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die Ware bei Lieferung zu prüfen. Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers ist beschränkt auf Nachbesserung. D.h. erst wenn die Nachbesserung durch den Auftragnehmer in angemessener Frist fehlgeschlagen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen bzw. eine angemessene Vergütung zu verlangen. Wir leisten nur dann Gewähr, wenn uns binnen 5 Tagen nach Erhalt der Ware eine schriftliche Mängelrüge zukommt. Unsere Gewährleistung bei erst in der Folge erkennbaren Mängeln setzt die unverzügliche schriftliche Mängelrüge voraus. Unsere Gewährleistung gilt bis 2 Jahre nach Datum der Rechnungsausstellung für alle Materialien und deren Verarbeitung mit der untenstehenden Ausnahme. Für die Dichtheit der Dachfläche gilt bei Einhaltung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren. Ausnahme: Nur 1/2 Jahr für alle beweglichen Teile wie z.B. Zylinderschloss, Laufrollen, Federn usw. Im übrigen verweisen wir auf unsere Wartungshinweise. Eine entsprechende Hinweistafel finden Sie in der Garage. Wartungsfehler schließen die Gewährleistung aus.